



SCHADENERSATZ NACH HACKER- ERFOLG BEI FACEBOOK

19.6.2023

Quelle: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/JURE230048215>

Interne Verfasserin: MLaw Argonita Ameti

Über den Missbrauch einer nicht richtig gesicherten Facebook-Funktion gelang es Unbekannten, millionenfach personenbezogene Daten von Facebook-Nutzern zusammenzutragen und im Darknet zu veröffentlichen (sog. „Scraping“). Das Landgericht Lübeck hat entschieden, dass Facebook gegen das europäische Datenschutzrecht (DSGVO) verstossen habe und sprach den Klägern Schadenersatz zu.

Vorliegend wurde von unbekanntem Dritten eine grosse Zahl an Mobilfunknummern frei und nach dem Zufallsprinzip generiert. Diese Telefonnummern wurden über die Funktion „Contact Import Tool“ (CIT) von Facebook, die eigentlich bei der Freundessuche helfen sollte, unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen abgefragt. Soweit die frei generierten Telefonnummern in den Datenbeständen von Facebook tatsächlich existierten, wurden den Dritten die Profildaten der dazu gehörenden Personen angegeben. Dadurch konnten die entsprechenden Facebook-Nutzer aufgefunden und die im Profil öffentlich hinterlegten Daten automatisiert abgegriffen („gescraped“) und mit der identifizierten Telefonnummer verknüpft werden.

Nach Auffassung des Landgerichts Lübeck hat Facebook es Dritten ermöglicht, andere Facebook-Profilen anhand der hinterlegten Mobilfunknummer zu identifizieren, auch ohne, dass die hinterlegte Nummer für die Öffentlichkeit freigegeben ist. Diese Funktion ist nicht durch eine Einwilligung der Nutzer gedeckt. Ferner hat Facebook keine genügenden Schutzmassnahmen gegen Scraping ergriffen und somit gegen die Pflichten nach Art. 32 DSGVO zur Ergreifung geeigneter technischer und organisatorischer Schutzmassnahmen verstossen. Durch die Verstöße gegen die DSGVO gelangten die gestohlenen Personendaten im Darknet, auf der sie rechtswidrig und massenhaft zum weiteren Vertrieb angeboten wurden. Insofern wurde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen bzw. Kläger, das heisst, das Recht selbst zu entscheiden, wo und ob sie ihre Daten offenbaren möchten, verletzt.

Das Landgericht Lübeck sprach den Klägern infolge der Verstöße gegen die DSGVO Schadenersatz zu. Für die Kosten für das Gerichtsverfahren mussten die Kläger jedoch selbst aufkommen.

Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Milica Stefanovic

MLaw Rechtsanwältin^{1,2}
stefanovic@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug